

Reglement für das Benützen von bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen im Gemeindegebiet Wollerau vom 1. Januar 2006 (Stand: 23. November 2020)

Gültig ab 1. April 2021

Der Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss Nr. 2020.395 vom 23. November 2020 betreffend Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Wollerau, beschliesst:

Art. 1 Zweck

- 1.1 Das Parkieren sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder, Elektromobile usw.) auf öffentlichen Parkplätzen kann unter Berücksichtigung der örtlich spezifischen Bedürfnisse örtlich und zeitlich beschränkt und der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- 1.2 Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellräume auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde Wollerau sowie im Parkhaus Dorf.

Art. 2 Anwendungsbereich

2.1 Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Wollerau, welche im Eigentum der Gemeinde sind, sowie für Parkplätze, die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.

Art. 3 Parkzeiten

3.1 Die Parkzeiten sind im Anhang geregelt.

Art. 4 Parkgebühren

- 4.1 Die Parkgebühren (Tarife) sind im Anhang geregelt.
- 4.2 Die Gebühren werden erhoben mittels Ticketautomaten, Zentral- oder Einzelparkuhren, Parkbewilligungen oder anderen geeigneten Methoden.
- 4.3 Bei zentralen Parkuhren erfolgt die Kontrolle am Fahrzeug, nicht an der Uhr. Es obliegt der Sorgfalt der Benützerinnen und Benützer, an der Parkuhr die richtige Kontrollschildnummer einzutippen.



Art. 5 Parkbewilligungen

5.1 Zweck

Berechtigten nach Art. 5.3 dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkbewilligung) zum zeitlich beschränkten Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Wollerau erteilt werden.

5.2 Geltungsbereich

- 5.2.1 Die Parkbewilligung berechtigt ausschliesslich zum zeitlich beschränkten Parkieren auf der beantragten Parkzone.
- 5.2.2 Die Parkbewilligung hat keinen Anspruch auf einen dauernd reservierten oder freien Parkplatz zur Folge.
- 5.2.3 Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen, zu beachten.

5.3 Berechtigte

- 5.3.1 Fahrzeughalter können eine Parkbewilligung nur für die entsprechend gültigen Zonen erwerben.
- 5.3.2 Ausschliesslich Angestellte von ortsansässigen Geschäftsbetrieben können in bestimmten Parkzonen eine Parkbewilligung beantragen, sofern sie nachweislich zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs angewiesen sind und keine private oder nicht eingeschränkte öffentliche Abstellplätze in zumutbarer Distanz zum Arbeitsort vorhanden sind.
- 5.3.3 Gemeindeangestellte können eine kostenpflichtige Parkierungsbewilligung beantragen.

5.4 Anzahl Parkbewilligungen

Die Anzahl Parkbewilligungen kann im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze limitiert werden.

- 5.5 Gültigkeitsdauer und Übertragbarkeit
 - 5.5.1 Die Parkbewilligungen werden befristet ausgestellt.
 - 5.5.2 Die Parkbewilligungen lauten auf ein bestimmtes polizeiliches Kennzeichen und sind nicht übertragbar.
- 5.6 Verfahren über die Abgabe von Parkbewilligungen
 - 5.6.1 Die Parkbewilligung kann über www.parkingportal.ch je nach Zone erworben bzw. beantragt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 5.3 dieses Reglements gegeben sind.



5.7 Rückgabe und Entzug der Parkbewilligung

- 5.7.1 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kann keine Rückvergütung der Parkbewilligungsgebühr für die restliche Laufzeit geltend gemacht werden.
- 5.7.2 Parkbewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder die Parkplätze missbräuchlich verwendet wurden. Bei Entzug der Parkbewilligung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

5.8 Kontrolle

5.8.1 Die Parkbewilligung dient zusammen mit dem polizeilichen Kennzeichen als Kontrollmittel.

Art. 6 Zuständigkeiten

- 6.1 Bewilligungen
 - Für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen ist die Abteilung Liegenschaften / Sicherheit zuständig.
- 6.2 Reglement, Parkzonenabgrenzung und Anhang Für Festlegung der Kurzzeitparkgebühren und Änderungen der Parkzonen ist der Gemeinderat zuständig.
- 6.3 Gebührenordnung Langzeitparkierung Die Festlegung der Langzeitparkierungsgebühren wurde anlässlich des Sachgeschäfts vom 29.11.2020 «Gebührenordnung der Gemeinde Wollerau für das Langzeitparkieren» durch den Bürger vorgenommen.

Art. 7 Vollzug

- 7.1 Der Vollzug dieses Reglements mit dem Anhang über die Gebührenordnung obliegt der Abteilung Liegenschaften / Sicherheit.
- 7.2 Gegen Entscheide der Abteilung Liegenschaften / Sicherheit kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 7.3 Verfügungen des Gemeinderates sind abschliessend.
- 7.4 Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.



Art. 8 Zuwiderhandlung

- 8.1 Wer ohne gültige Parkbewilligung parkiert, kann verzeigt werden.
- 8.2 Missbrauch oder Zweckentfremdung von Parkbewilligungen und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können ebenfalls mit Verzeigung bestraft werden.
- 8.3 Bei fristgerechter Bezahlung einer Umtriebsentschädigung (Busse) an die Gemeinde Wollerau, kann trotz festgestellter Zuwiderhandlung auf eine Verzeigung verzichtet werden.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus parkierten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst.
- 9.2 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen ab, die durch bekannte oder unbekannte Dritte verursacht wurden.

Art. 10 Inkraftsetzung

10.1 Das überarbeitete Reglement mit Anhang tritt per 1. April 2021 in Kraft.

Wollerau, 31. März 2021

Gemeinde Wollerau Gemeinderat

Christian Marty Präsident Andreas Meyerhans Protokollführer